

Geschäftsordnung für die Interkonfessionelle Konferenz (IKK)

vom 24. August 1999 (Stand am 29. August 2016)

1. Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirchen des Kantons Bern und der Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinde (hiernach Partner genannt) versammeln sich nach Bedarf (bis jetzt 3 - 4 Mal im Jahr) zur «Interkonfessionellen Konferenz» (IKK).
2. Zweck dieser Zusammenkünfte ist es:
 - sich gegenseitig über wichtige Probleme und Ereignisse zu informieren;
 - Gegenstände von gemeinsamem Interesse zu besprechen;
 - Stellungnahmen - besonders zuhanden des Staates - und Aktionen zu koordinieren.
3. Die Exekutiven der Partner bezeichnen ein bis vier Mitglieder als ordentliche Teilnehmer.
Wenn es ein Verhandlungsgegenstand erheischt, können andere sachkundige Personen beigezogen werden.
Bei Abstimmungen verfügt jeder Partner über eine Stimme.
4. Die Sitzungen leitet die Präsidentin oder der Präsident des Synodalarates der ERK oder der RKK. Sie wechseln alle zwei Jahre ab.
5. Das Sekretariat der gleichen Landeskirche führt das Protokoll und besorgt die übrigen administrativen Arbeiten (Vorort). Die Kosten trägt diese Landeskirche. Das Archiv der IKK bleibt bei der ERK in Bern.
6. Der Präsident stellt nach Rückfrage bei den Partnern die Traktandenliste zusammen und lädt zur Sitzung ein.
Spezifisch innerkirchlich-christliche Belange sollen gegen Schluss behandelt werden.
Soll eine Stellungnahme oder Aktion beschlossen werden, so ist der begründete Antrag nach Möglichkeit der Einladung beizulegen.
7. Stellungnahmen und Aktionen der IKK erfordern die Zustimmung aller Partner. Ein Beschluss der IKK kann auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Stimmen nicht alle Partner zu, so geht die Stellungnahme oder Aktion nicht von der IKK, sondern nur von den zustimmenden Partnern aus. In dringlichen Fällen sprechen sich die

Präsidiien der Partner mündlich oder per Mail ab und ernennen eine Auskunftsperson, in der Regel den Vorortspräsidenten.

8. Wo die Zusammenarbeit in einem bestimmten Bereich (z.B. Kirchliche Kontaktstellen für Flüchtlingsfragen, Material- und Beratungsstelle für den Religionsunterricht) speziell geregelt ist, sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen massgebend.
9. Der Finanzierungsschlüssel IKK wird nach den kantonalen Zahlen der Bevölkerungs-Fortschreibung bemessen. Er gilt für die Unkosten der IKK-Tätigkeit selbst und für gemeinsam finanzierte Projekte und Aufgaben. Im Einzelfall wird die JG aus religiösen Gründen von der Beitragspflicht ausgenommen.

Verteilschlüssel IKK

	ab 2004 (Fortschreibung 2011)	ab 2017 (mit IG)	ab 2017 (ohne IG)
ERK	79,0 %	77,3 %	77,4 %
RKK	20,7 %	22,3 %	22,3 %
CKK	0,2 %	0,3 %	0,3 %
IG	0,1 %	0,1 %	-

10. Der Vorort führt eine rollende Traktandenliste, legt anhand der vorliegenden Sitzungspläne der Partner die Terminpläne und Fristen - insbesondere für finanzrelevante Beschlüsse - fest.
11. Verlautbarungen erfolgen mit dem IKK-Logo. Alle Partner arbeiten mit dem gleichen Medienverteiler; die Fachstelle Kommunikation ERK und der Informationsbeauftragte RKK verständigen sich darüber. Für Publikationen steht auch die Website bernerkirchen.ch zur Verfügung.
12. Diese Geschäftsordnung vom 24. August 1999 wurde von der IKK am 26. August, 6. November 2003, am 24. Januar 2011 und am 29. August 2016 angepasst.

Bern, 24. August 1999

Reformierte Kirchen Bern-Jura ¹ :	<i>Samuel Lutz Bernhard Linder</i>
Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern:	<i>Traugott Rüttimann Hans Roth</i>
Christkatholische Kirche des Kantons Bern:	<i>Peter Vogt</i>
Interessengemeinschaft Jüdischer Gemeinden:	<i>Robert Heymann</i>

Änderungen

- Vgl. Ziff. 12.

¹ Heute: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn.